

**Protokoll:**

Oberbürgermeister Prof. Dr. Hofmann-Göttig trägt folgende Stellungnahme des Rechtsamtes vor:  
„Nach der Sitzung des HuFA (am 05.12.) haben die die Stadt Koblenz vertretenden Rechtsanwälte Jeromin und Dr. Kerkmann am 07.12.2011 mitgeteilt, dass das Oberverwaltungsgericht in dem von einem im Industriegebiet ansässigen Unternehmen geführten Normenkontrollverfahren vorab den Entscheidungstenor übermittelt habe. Danach wird die bisherige Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre für unwirksam erklärt und die Revision nicht zugelassen. Die Urteilsgründe liegen noch nicht vor.

Das Urteil wird erst wirksam, wenn es vollständig (mit der Begründung) zugestellt ist und nicht innerhalb eines Monats Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt wird.

Dies bedeutet, dass die mit der vorliegenden Beschlussvorlage zu verlängern beabsichtigte Satzung zurzeit jedenfalls noch bis zu diesem Zeitpunkt oder - bei Erhebung der Nichtzulassungsbeschwerde - bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Bestand haben und demzufolge noch verlängert werden kann. Die Entscheidung über die Frage der Erhebung der Nichtzulassungsbeschwerde ist von einer Prüfung der Urteilsbegründung abhängig. Sollte sich ergeben, dass eine Beschwerde ohne Aussicht auf Erfolg ist, so wäre ggf. eine Verlängerung der Veränderungssperre mit entsprechender öffentlicher Bekanntmachung gegenstandslos. Deshalb bittet die Verwaltung, den Beschlusstenor um folgenden Passus zu ergänzen:

**Mit Rücksicht auf den vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz am 07.12.2011 mitgeteilten Entscheidungstenor in dem anhängigen Normenkontrollverfahren gegen die zurzeit noch gültige Veränderungssperre, wonach diese für unwirksam erklärt wird, ist der Stadtrat damit einverstanden, von der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre abzusehen, wenn die Prüfung der zurzeit noch nicht vorliegenden Urteilsgründe durch die Verwaltung ergibt, dass das in Betracht kommende Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet ; in diesem Fall erfolgt zur nächst erreichbaren Sitzung des Stadtrates eine Beschlussvorlage zur Aufhebung des heutigen Satzungsbeschlusses.“**